

02.06.2022

Drucksache 094/22

Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Westfalen Bus GmbH und die Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG zur Aufrechterhaltung der eigenwirtschaftlichen Verkehre im Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	13.06.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	14.06.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Mobilität, Natur und Umwelt

Berichterstattung Dezernent Ludwig Holzbeck

Budget	69	Mobilität, Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.04	Mobilität und Klimaschutz
Produkt	69.04.01	Mobilitätsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Der Landrat wird beauftragt, zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.06.2022 bis zum 31.12.2022, jeweils eine Vereinbarung (Öffentlicher Dienstleistungsauftrag) sowohl mit der Westfalen Bus GmbH als auch der Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG abzuschließen, die die Weiterführung des Betriebs auf den konzessionierten Linien beider Unternehmen im Kreis Unna trotz Verlusten aus der COVID-19-Pandemie sowie der Anerkennung des vergünstigten 9-Euro-Tickets regelt.
2. Der Landrat wird beauftragt, auf der Grundlage der Vereinbarungen die Bundes- und Landesmittel zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV durch die Pandemie sowie die Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen aus dem 9-Euro-Ticket an die Westfalen Bus GmbH bzw. die Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG weiterzuleiten.
3. Der Landrat wird ermächtigt, sollte es zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für den Ausgleich der gestiegenen Treibstoffkosten durch Dritte kommen, diese auf Basis der abzuschließenden Vereinbarungen ebenfalls an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Sachbericht

Land und Bund gewähren den Verkehrsunternehmen des ÖPNV bereits seit 2020 fortlaufend Ausgleichsleistungen für die aus der Corona-Pandemie entstandenen wirtschaftlichen Schäden („Corona-Rettungsschirm“). Hinzu kommen in diesem Sommer Ausgleichsleistungen des Bundes für die Anerkennung des stark ermäßigten 9-Euro-Tickets in den Monaten Juni bis August.

An die VKU wurden und werden die Mittel auf der Grundlage des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) weitergeleitet. Mit der Westfalen Bus GmbH (im Folgenden: WB), die ihre Linien im Kreis Unna („Kleines Linienbündel“) eigenwirtschaftlich betreibt, wurde bereits im Jahr 2020 ein „Not-ÖDA“ abgeschlossen (s. Drucksache 145/20/1) und zwischenzeitlich wiederholt verlängert, um die zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen des Corona-Rettungsschirms beihilferechtskonform weiterleiten zu können.

Die Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG (im Folgenden: VGB) betreibt die folgenden, in den Kreis Unna einbrechenden Linien, die vorwiegend dem Schülerverkehr dienen, ebenfalls eigenwirtschaftlich:

- 29 Hamm – Kamen-Heeren
- 140 Hamm – Bönen
- 141 Hamm – Bönen
- 546 Werl – Unna-Stockum.

Die VGB nutzte bislang die Möglichkeit, die ihr zustehenden Mittel aus dem Corona-Rettungsschirm im Rahmen einer sogenannten „Kleinbeihilfe“ unbürokratisch direkt bei der Bezirksregierung beantragen zu können. Nun wird diese direkte Förderbeziehung zwischen Land und Unternehmen allerdings aufgegeben, so dass die kommunalen Aufgabenträger in Zukunft für das Förderverfahren für die VGB zuständig sind. Auch der Bund wird seine Ausgleichsmittel für das 9-Euro-Ticket nur über die ÖPNV-Aufgabenträger an die Unternehmen auszahlen.

Um die bislang eigenwirtschaftlich erbrachten Verkehre im Kreis Unna aufrechterhalten zu können, ist die beihilferechtskonforme Weiterleitung der Ausgleichsleistungen sowohl aus dem Corona-Rettungsschirm als auch für das 9-Euro-Ticket an die WB und die VGB zwingend erforderlich. Hierzu bedarf es des erstmaligen Abschlusses eines Not-ÖDA mit der VGB bzw. eines neuen Not-ÖDA mit WB, um beide Ausgleichstatbestände rechtssicher abbilden zu können.

Unabhängig von der Bereitstellung der erwähnten Ausgleichsmittel durch Bund und Land ist die WB auf den Kreis Unna zugekommen, um auf die Problematik der erheblich gestiegenen Treibstoffkosten hinzuweisen. Diese Kosten werden nicht im Rahmen des Corona-Rettungsschirms bzw. des Ausgleichs für das 9-Euro-Ticket aufgefangen und gefährden somit zusätzlich die eigenwirtschaftliche Erbringung der Verkehrsleistungen. Aktuell ist noch nicht absehbar, ob von übergeordneter Stelle möglicherweise zusätzliche Finanzmittel als Kompensation der gestiegenen Treibstoffkosten bereitgestellt werden – der ZRL will eine solche Möglichkeit in seinen Gremien noch vor der Sommerpause diskutieren. Andere Aufgabenträger, auch im ZRL-Raum, erwägen parallel die Bereitstellung eigener Haushaltsmittel, um die Verkehre zu sichern. Um in einem ersten Schritt zumindest die rechtlichen Voraussetzungen einer finanziellen Kompensation der gestiegenen Treibstoffkosten zu schaffen, soll der ÖDA um einen entsprechenden Ausgleichstatbestand ergänzt werden. Ein Ausgleich könnte aber erst auf Basis eines weiteren Kreistagsbeschlusses gewährt werden, der dann auch die konkrete Berechnung des Ausgleichs beinhalten müsste. Werden dem Kreis Unna Drittmittel für den Ausgleich in einer Höhe bereitgestellt, dass sich keine Auswirkungen auf den Kreishaushalt ergeben, bedarf es keines neuerlichen Kreistagsbeschlusses. Eine Verpflichtung zur Gewährung eines solchen Ausgleichs entsteht durch den entsprechenden Passus im Not-ÖDA nicht, vielmehr handelt es sich um eine einseitig vom Kreis Unna zu aktivierende Option.

Mit dieser Vorlage soll als Grundlage für die Mittelausreichung der Abschluss zeitlich und sachlich befristeter Not-ÖDAs mit WB und VGB beschlossen werden (s. Anlagen). Dieses Vorgehen wird in der gesamten Region für die Weiterleitung der o.g. Mittel an eigenwirtschaftliche Unternehmen angewandt. Die dieser Drucksache beigefügten Not-ÖDAs gehen auf ein Muster zurück, das von EY Law (Kanzlei u.a. für den Be-

reich des ÖPNV) im Auftrag des ZRL entwickelt wurde, um alle oben näher beschriebenen Ausgleichstatbestände rechtssicher vereinen zu können.

Der Abschluss der Not-ÖDAs setzt einen Beschluss des Kreistags sowie eine Unterzeichnung durch beide Parteien voraus. Rechtlich wird das Verfahren mit der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt abgeschlossen.

Die wichtigsten Inhalte der öffentlichen Dienstleistungsaufträge

Die bislang eigenwirtschaftlich agierenden Verkehrsunternehmen WB und VGB sollen im Rahmen der Not-ÖDAs mit Ausgleichsleistungen versorgt und somit in die Lage versetzt werden, trotz pandemiebedingter Mindereinnahmen ihre Verkehr aus Gründen der Daseinsvorsorge und des Klimaschutzes unverändert aufrechtzuerhalten und auch am bundesweiten 9-Euro-Ticket teilzunehmen. Mit Abschluss der Not-ÖDAs entsteht für die Verkehrsunternehmen eine Pflicht zur unveränderten Aufrechterhaltung ihrer Verkehrsleistungen (vgl. § 1 Abs. 2).

Der ÖDA regelt in § 5 die Höhe der Ausgleichsleistungen. Diese leiten sich, für den Corona-Rettungsschirm sowie den Ausgleich für das 9-Euro-Ticket, aus einer entsprechenden Richtlinie des Landes NRW ab. In Absatz 2 ist zudem festgelegt, dass der Ausgleich bis maximal in Höhe der von Bund und Land bewilligten Finanzmittel gewährt wird und für den Aufgabenträger (Kreis Unna) keine Verpflichtung zum Einsatz eigener Haushaltsmittel besteht. Absatz 3 enthält die Option eines gesonderten Ausgleichs für die gestiegenen Kosten auf den Energiemärkten, deren Aktivierung aber einen gesonderten Kreistagsbeschluss voraussetzen würde (s.o.). Gemäß § 5 Absatz 6 verpflichtet sich das jeweilige Verkehrsunternehmen, alle für die Ermittlung der Ausgleichshöhe notwendigen Berechnungen und Belege vollständig und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

Not-ÖDAs, die in der EU-VO 1370/2007 für vergleichbare Fälle vorgesehen sind, dürfen eine maximale Laufzeit von zwei Jahren nicht überschreiten. Anlass und Zweck müssen ausreichend definiert werden. Aufgrund der Einführung des 9-Euro-Tickets zum 01.06.2022 sollen auch die Not-ÖDAs rückwirkend zu diesem Datum Gültigkeit erlangen und zunächst bis zum 31.12.2022 befristet sein. Es besteht die Möglichkeit von Verlängerungen um jeweils sechs weitere Monate bis maximal zum 31.05.2024 (s. § 11).

Haushaltstechnisch haben die vorgesehenen Not-ÖDAs keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis des Kreises Unna, da die Ausgaben vollständig durch die Fördermittel von Bund und Land, die bei der Bezirksregierung Arnsberg zu beantragen sind, refinanziert werden.

Anlagen

1. Vereinbarung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Kreis Unna im „Kleinen Linienbündel“ [Not-ÖDA WB]
2. Vereinbarung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Kreis Unna auf den Linien 29, 140, 141 und 546 [Not-ÖDA VGB]
3. Besondere Bedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW) [Anlage 1 zu beiden Not-ÖDAs]
4. Eigenerklärung zur Umsetzung des Sanktionspaketes 5 der EU [Anlage 2 zu beiden Not-ÖDAs]